

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1546K – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE KÜHLGUT-VERSICHERUNG

Versichert sind:

- Waren in Kühlhäusern und gewerblichen Tiefkühlanlagen bei Lagerung der Waren mit tieferen Temperaturen als minus 18° C,
- die Frischhalte-Kaltlagerung (in geschlossenen Behältern wie Kühlschränken – nicht jedoch offene Kühlvittrinen) sowie
- Reifungsanlagen.

Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten für Kühlhäuser und gewerbliche Anlagen

Bei der Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen hat der Versicherungsnehmer nachstehende Sicherheitsvorschriften bzw. Obliegenheiten im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen und Kühlhäusern (ABKG) zu beachten:

1. Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind sorgfältig einzuhalten.
2. Vorgesehene Überprüfungen durch eine Fachfirma sind pünktlich vorzunehmen.
3. Die Anlage ist regelmäßig nach Vorschrift abzutauen.
4. Jede Kühlanlage ist mit einem entsprechenden Thermometer, das die Kontrolle der Temperatur erlaubt, auszurüsten. Wenigstens dreimal täglich mit Ausnahme sonn- und feiertags ist eine Kontrolle vorzunehmen. Bei Tiefkühlanlagen ist eine Temperatur von mindestens minus 18° C einzuhalten.
5. Die Stromzuführung ist so zu sichern, dass sie nicht unabsichtlich, versehentlich oder willkürlich unterbrochen werden kann.
6. In Tiefkühlanlagen dürfen nur industriell tiefgekühlte Waren eingelagert werden, nicht jedoch Frischhaltewaren, die vor ihrer Einlagerung nicht industriell tiefgekühlt worden sind.

Waren, deren Verbrauchsdatum überschritten ist

Für Waren, deren Verbrauchsdatum überschritten ist, erfolgt kein Schadensersatz.

Mitversicherung des Transportrisikos

In Erweiterung des Artikels 3, ABKG erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die versicherte Waren während des Transports mit dafür geeigneten Transportmitteln durch Ursachen gemäß Artikel 2, Punkt 1 ABKG sowie durch Transportmittelunfälle erleiden. Diese Haftungserweiterung wird jedoch auf einen Umkreis von 50 km, bezogen auf den Versicherungsort, beschränkt. Eine Haftung für Transporte per Eisenbahn oder Schiff ist ausgeschlossen.

Erfolgt der Transport der versicherten Ware in Transportmitteln des Kühlhauses an Einzelhändler oder Konsumenten, so erlischt der Versicherungsschutz mit der Übergabe der Ware an den Empfänger.

Mitversichert ist:

die Lagerung von Speiseeisprodukten, auch gemeinsam mit anderen Waren.